

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 12.03.2018
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“, Ortsteil Balgheim, für den Geltungsbereich der Flurnummern 2 (Teilfläche), 150/2 (Teilfläche), 718/2 (Teilfläche) und 766 (Teilfläche), Gemarkung Balgheim – Erläuterungen durch die Planerin und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Billigung, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 2: Bauanträge

TOP 2 a: Einrichtung eines gemeinsamen „Informationssicherheitsbeauftragten“ (ISB) auf Landkreisebene – Vorstellung des Entwurfs der Zweckvereinbarung und Zustimmungsbeschluss

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der vorletzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen drei Bürger an der Sitzung teil. Von der Presse ist Herr Bernd Schied von den Rieser Nachrichten anwesend.

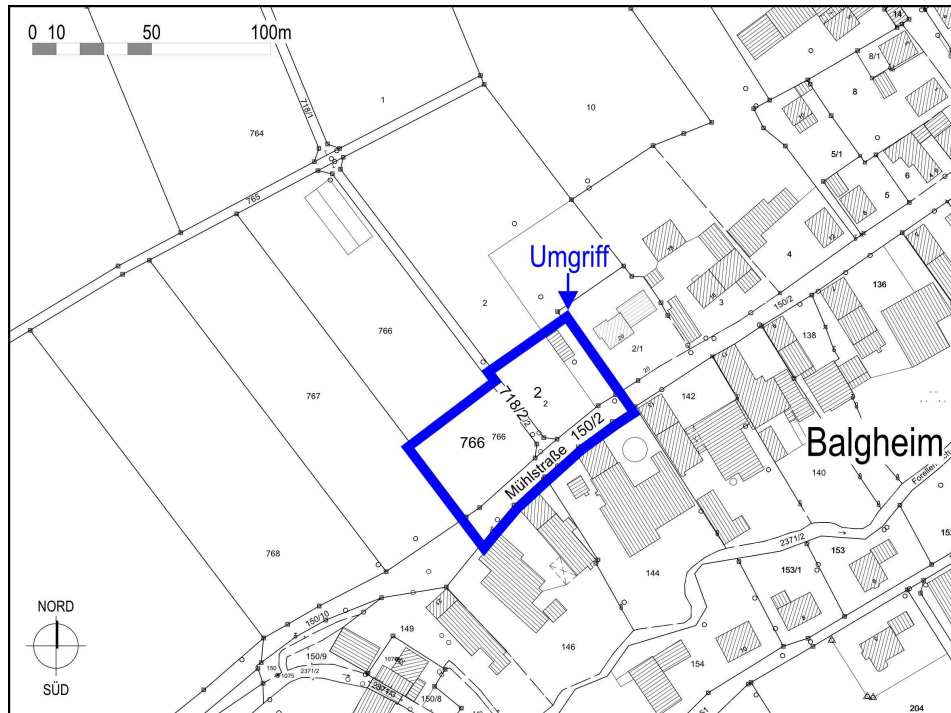
TOP 1: Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“, Ortsteil Balgheim, für den Geltungsbereich der Flurnummern 2 (Teilfläche), 150/2 (Teilfläche), 718/2 (Teilfläche) und 766 (Teilfläche), Gemarkung Balgheim – Erläuterungen durch die Planerin und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Billigung, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass er nochmals mit den Eigentümern der Grundstücke gesprochen hat, die mit in den Bereich der Satzung aufgenommen werden sollen. Sie haben große Bedenken geäußert, da sie steuerliche Nachteile zu erwarten und ihr Eigentum nicht überplant haben wollen.

Er übergibt anschließend das Wort an die Planerin vom Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries, die die Einbezugssatzung erläutert.

1 Erfordernis und städtebauliche Zielsetzung

Für eine Teilfläche der Fl.Nrn. 2 und 766, Gemarkung Balgheim, wurde bei der Gemeinde ein Antrag für eine Nutzungsänderung gestellt. Die Fläche soll einer geordneten baulichen Nutzung und Eingrünung zugeführt werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Balgheim im Außenbereich.



Die Flächen der Satzung sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Dorfgebiet“ und „Grünfläche“ dargestellt. Die vorgesehene Planung bleibt somit hinter den Darstellungen des FNP zurück und ist nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung mit aufgenommen werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind erfüllt:

1. Die durch die Satzung einbezogene Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an und ist hierdurch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
2. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, ist nicht begründet.
3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Es werden lediglich Festsetzungen zu Bauweise und Höhenlage getroffen. Ansonsten werden Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

2.1 Bauweise, Grundstücksflächen

Städtebauliches Ziel ist es, den vorhandenen Charakter des Siedlungsgebildes zu bewahren. Dazu müssen sich neue Gebäude in die Umgebung einfügen. Für den Geltungsbereich sind Wohngebäude sowie Nebengebäude und Garagen zulässig.

Auf dem noch nicht überbauten Bereich sollen die Ausdehnung der Baukörper und die Art der Nutzung auf eine ortstypische Dimension begrenzt werden. Eine Bebauung ist daher nur auf der als Dorfgebiet gekennzeichneten Fläche zulässig.

2.2 Höhenlage

Die Höhenlage muss den Geländeverhältnissen angepasst werden.

3 Örtliche Bauvorschriften

Die Gestaltung der neuen Gebäude wird nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt und orientiert sich an der Umgebung.

4 Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten. Diese für eine dörfliche Lage üblichen Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) tags wie nachts zu dulden.

5 Altlasten/Archäologische Funde/Denkmalchutz

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen. Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-7-7129-0697 „Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Römischen Kaiserzeit. Gemäß Art. 7 Abs.1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, auch in jenen Bereichen in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird ausschließlich über die südlich verlaufende „Mühlstraße“ (Flurnummer 150/2) erschlossen. Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung werden vor Baubeginn im Rahmen einer Erschließungsvereinbarung gesichert. Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den einzelnen Leitungsträgern vor Baubeginn einzuholen, um keine Gefahren bzw. Schäden durch Unkenntnis zu verursachen.

7 Belange des Brandschutzes

Da das Plangebiet am Ortsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz erfolgt. Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Vorhabens genauer zu klären. Auf einschlägige Vorgaben wird in der Satzung hingewiesen.

8 Wasserwirtschaftliche Belange

Drainagen: im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z.B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Grundwasser: bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass je nach Höhenlage der künftigen Baukörper gegebenenfalls bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, Auftriebssicherungen etc.).

Niederschlagswasserbeseitigung: für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungs-verordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"). Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Mischwasserkanalisation zu beseitigen.

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden. Bei Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Grundwasser-Wärmepumpen/Erdwärmesondenanlage:

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s ist von einem privaten Sachverständiger der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen. Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch).

9 Landschaft und Grünordnung

Das Plangebiet wird den westlichen Ortsrand abrunden.

Das Schutzgut Landschaft/Ortsbild erfährt durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung, da die Ansicht von Balgheim in diesem Bereich bereits durch eine Bebauung geprägt ist. Nördlich und westlich der geplanten Baufläche wird private Grünfläche festgelegt. Die Ausgleichsfläche wird im Norden von Fl.Nr. 2 und 766 festgelegt.

Die Bepflanzung der Ausgleichsfläche ist mit standortheimischen Arten durchzuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass die Pflanzung von Bäumen an den Grenzen zu den bewirtschafteten Flurstücken durch Beschattung, Überwuchs und zuwachsende Drainagen keine Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft nach sich ziehen darf.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch eine Einbezugssatzung entsteht eine rechtsbegründende Wirkung bzw. neues Baurecht, das der Abwägung nach § 1a BauGB zugänglich gemacht werden muss. Für dieses Grundstück ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB durchzuführen. Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen; 2. erweiterte Auflage Januar 2003).

Aufgrund der geringen Bedeutung des Bestandes und der wirksamen Vermeidung in Form von wasserdurchlässigen Belägen und der grünordnerischen Maßnahmen in Form von Baumpflanzungen wurden nachfolgende Faktoren verwendet.

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Kompensationsfaktor:

Eingriffstyp A = Gebiete mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Kategorie I = Gebiete geringer Bedeutung: intensive Nutzung. Hierdurch wird der Kompensationsfaktor im Bereich von 0,3 - 0,6 eingestuft. Gewählt wird der **Faktor 0,45** aufgrund der oben genannten Maßnahmen.

Eingriffsfläche innerhalb des privaten Vorhabens:

Die **Eingriffsfläche** beträgt 653 qm und 633 qm und damit insgesamt 1.286 qm (Dorfgebiet neu). Die Eingriffsfläche multipliziert mit Faktor 0,45 ergibt insgesamt **579 qm Ausgleichsfläche**. Davon entfallen 294 qm auf die Dorfgebietsfläche mit einer Größe von 653 qm und die verbleibenden 285 qm auf die Dorfgebietsfläche mit 633 qm.

Ausgleichsmaßnahme:

Die **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche der **Fl.Nrn. 2 und 766, Gemarkung Balgheim**, wurde in der Einbezugssatzung festgesetzt und im Lageplan 3 als „Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landespflege“ dargestellt. Die jeweilige Ausgleichsfläche befindet sich nördlich zum zugehörigen Eingriffsbereich.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage nach Nebengebäuden. Sind auch Hallen zugelassen? Die Planerin gibt hier die Auskunft, dass ein Hallenbau möglich ist. Allerdings nicht mit Pultdach. Ein versetztes Dach wäre möglich.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied bemängelt, dass man bei der Einfahrt zur Mühlestraße links und rechts Hochstamm-Bäume vorgesehen hat. Dies ist z.B. für einen Traktor sehr schlecht, da der Fahrer aufgrund der erhöhten Sitzfläche nichts sieht. Beide Bäume sollen aus Sichtgründen aus der Planung herausgenommen werden.

Ein betroffener Grundstückseigentümer meldet sich zu Wort. Ihm wird von Bürgermeister Seiler das Wort erteilt.

Der Grundstückseigentümer findet es nicht in Ordnung, das Dritte über sein Grundstück bestimmen. Er will das Baurecht nicht verhindern – er will aber durch die Satzung keine Nachteile oder Einschränkungen.

Eigentlich hat nur der Bauherr als Einzelperson einen Vorteil. Die Allgemeinheit hat in dem vorliegenden Fall – im Gegensatz zu einem gemeindlichen Baugebiet mit z.B. 25 Bauplätzen – keinerlei Vorteile. Er hat als Betroffener Nachteile. Er hat die nächsten 20 Jahre nicht vor das Grundstück zu bebauen, muss aber mit einer höheren Bewertung seiner Grundstücke rechnen.

Bürgermeister Seiler entgegnet hier, dass an den betreffenden Standort ein größeres Baugebiet nicht möglich ist, da die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe Bestandschutz haben.

Ein Gemeinderat findet es schade, dass zwischen den Parteien trotz mehrerer Gespräche keine Einigung erreicht werden konnte. Da für andere kein Bauplatz zu erwerben ist, sieht er letztendlich in dem Projekt keine Investition in die Allgemeinheit, sondern in einen Einzelnen.

Bürgermeister Seiler verweist darauf, dass in Zukunft noch mehrere Gebiete im Rahmen der Innenentwicklung erschlossen werden müssen, wenn das herkömmliche Baugebiet „auf der grünen Wiese“ aufgrund des hohen Flächenverbrauchs kaum mehr möglich sein wird. Er sieht in der Einbezugssatzung ein Instrument der Zukunft.

1.1 Aufstellungsbeschluss für die Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ Balgheim

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ Balgheim gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden: Fl.Nrn. 766 (TF, Acker), 718/2 (TF, Wirtschaftsweg), 2 (TF, Acker)
- im Osten: Fl.Nr. 2/1 (Dorfgebiet), 150/2 (TF, Mühlstraße)
- im Süden: Fl.Nrn. 144 und 146 (Dorfgebiet)
- im Westen: Fl.Nrn.150/2 (TF, Mühlstraße), 767 (Acker)

jeweils Gemarkung Balgheim.

Das Gebiet umfasst die Flurnummern 2 (TF), 150/2 (TF), 718/2 (TF) und 766 (TF) jeweils Gemarkung Balgheim. Im Planungsbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Planung erhält die Bezeichnung: Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ Balgheim. Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

1.2 Billigung und Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 2 + 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbezugssatzung in der vorgelegten Form.

Die Verwaltung wird angewiesen, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts vorzunehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 3

TOP 2: Bauanträge

Bauantrag Nr. 10/2018, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 185/30, Gemarkung Möttingen, Lange Straße 21:

Bei dem Vorhaben wurde der Carport einen Meter von der Straße weg geplant. Hierzu wird eine Befreiung für den Garagenbau benötigt.

Einige Gemeinderäte sehen hier Probleme. Wenn die Garage des Nachbarn zurückgesetzt ist, sieht dieser nichts, da der Carport des Bauherrn zu nahe an der Straße steht.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Gemeinderat nicht wieder mit Ausnahmen Präzedenzfälle schaffen sollte. Der Bebauungsplan wurde sehr offen gestaltet und bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat stimmt über den Bauplan und die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ab:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 0 : 13

Das gemeindliche Einvernehmen wird somit nicht erteilt. Der Bauherr soll die Planung ändern.

TOP 2 a: Einrichtung eines gemeinsamen „Informationssicherheitsbeauftragten“ (ISB) auf Landkreisebene – Vorstellung des Entwurfs der Zweckvereinbarung und Zustimmungsbeschluss

Der Schriftführer erinnert den Gemeinderat an die Sitzung vom 02.10.2017, in der das Thema des ISB schon vorbesprochen und beim Landratsamt Interesse bekundet worden ist. Er wiederholt kurz den Sachverhalt und erläutert die bestehenden Regelungen:

- ◆ Der Gesetzgeber hat in Art. 8 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (**Bayerisches E-Government-Gesetz**) den Termin **01. Januar 2019** für die Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes gesetzt. Dies soll durch ein so genanntes **ISMS = Informations-Sicherheits-Management-Systems** geschehen.
- ◆ Das **Informations-Sicherheits-Management-Systems** ist sehr umfangreich und soll im Prinzip eine Zertifizierung für Gemeinden sein, in der aber nicht nur die Datensicherheit und der Datenschutz bei den Computersystemen, sondern auch andere Sicherheitsaspekte enthalten sind. Dies sind z.B.
 - **Datenschutz in der EDV** z.B. kein Zugang von Unberechtigten zu den Personal-Computern, Sicherheit von Datenträgern und Computersicherungen, Passwortmanagement, Zugangskontrolle Server, Einschränkung und Freigabe von bestimmten Bereichen im Gemeinde-Server für Mitarbeiter, Firewall und Email-Filter uvm.
 - **Allgemeiner Datenschutz** z.B. Verschluss von Personalakten, persönlichen Informationen in Behördenvorgängen beim Einwohnermeldeamt, Kassen-, Beitrags- und Ordnungswesen uvm.
 - **Hoheitlicher Bereich** z.B. Verschluss von offiziellen Dienstgegenständen wie Dienstsiegel, Pässe + Ausweise usw.
 - **Bauliche Voraussetzungen** wie z.B. bauliche Sicherheit Serverraum mit Zutrittschutz, Verschließbarkeit Büroräume und Schränke usw.
 - Insbesondere soll auch der Faktor **„Mensch“** mit Schulungen und Anweisungen für das **Informations-Sicherheits-Management-System** fit gemacht werden.
- ◆ Die Erstellung und der Vollzug eines **Informations-Sicherheits-Management-Systems** bindet Personal und kostet Geld. So müssen die erstellten Dienstanweisungen und die vom ISB vorgeschlagenen technischen Anschaffungen und Abläufe befolgt und bezahlt werden. Die Kosten für einen landkreisweiten Informationssicherheits-beauftragten würden sich die beteiligten Gemeinden teilen.

Inzwischen wurde der landkreisweite ISB mehrfach in verschiedenen Kreisgremien besprochen und für gut empfunden. Außer den Städten, die selber einen ISB einstellen, haben alle Gemeinden Interesse an dem gemeinsamen ISB bekundet. Das Landratsamt ist bereit zwei Stellen auszuschreiben die im Landratsamt angesiedelt werden. Hierzu wurde bereits ein Entwurf einer Zweckvereinbarung vorgelegt. Diese Vereinbarung muss später von den beteiligten Gemeinden unterschrieben werden. Die Personalkosten müssten natürlich von den beteiligten Gemeinden getragen werden. Sie belaufen sich laut Vorberechnung auf 1,41 € pro Einwohner.

Auf der Gemeinde müsste es einen Ansprechpartner für den gemeinsamen ISB geben, wofür zusätzlich ungefähr eine halbe Stelle in der Gemeinde einzuplanen wäre.

Hinsichtlich der verbindlichen Beteiligung der Gemeinde Möttingen möchte das Landratsamt eine schriftliche Zu- oder Absage bis 29.03.2018.

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) auf Landkreisebene und dem Abschluss der dementsprechenden Zweckvereinbarung zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 2

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

3.1 Einladung von Oberbürgermeister Hermann Faul zu einem B 25- Besprechungstermin am 27.03.2018 um 18.30 Uhr im Schützenheim in Grosselfingen:

Bürgermeister Seiler verteilt dem Gemeinderat die Einladung von OB Faul vom 08.03.2018 für den Besprechungstermin am 27.03.2018 um 18.30 Uhr im Schützenheim in Grosselfingen.

Zurzeit laufen zwei Einspruchsverfahren eines Landwirtes und der Stadt Nördlingen für den Planungsbereich der sogenannten „Brezel“. Für die Landwirtschaft soll eine Röhre eingebaut werden. Bei der Grosselfinger Kreuzung geht derzeit wegen der geschützten Wiesenweihe nichts.

3.2 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen:

Vergabe von 204 Stapelstühlen + 2 Transportwagen für den großer Saal im Bürgerzentrum Möttingen zum Angebotspreis von insgesamt 30.180,54 € an die Firma AS, Nördlingen (Änderung ursprüngliche Vergabe in der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018, TOP 7).

Vergabe von acht Tischen für den Versammlungsraum (Gastraum) im Bürgerzentrum Möttingen an die wirtschaftlichste Bieterin, der Firma Karl Angel, Deiningen, zum Angebotspreis von 12.415,98 €.

Die Lieferung und Montage der Beschilderung für das gesamte Bürgerzentrums ist an die wirtschaftlichste Bieterin, der Firma Hörndlein, Nördlingen, zum Angebotspreis von 3.867,86 € vergeben worden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!